

Ergänzende DKG-Empfehlung „Pflegerische im Maßregelvollzug“

**Die „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung
in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Pflege in der
Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operations-
dienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in
der Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie“ vom
29.09.2015, zuletzt geändert am 18.06.2019 mit Wirkung zum
01.09.2019**

wird

**für das Fachgebiet Pflege in der Psychiatrie, Psycho-
somatik und Psychotherapie
um folgende Zusatzmodule ergänzt
„Pflegerische im Maßregelvollzug“**

(nachfolgend: ergänzende DKG-Empfehlung „Pflegerische im Maßregelvollzug“)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele der Weiterbildung.....	3
§ 3 Anforderungen an die Weiterbildungsstätten.....	4
§ 4 Voraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildung	5
§ 5 Anrechnung	5
§ 6 Aufnahmeverfahren	7
§ 9 Praktischer Teil der ergänzenden Weiterbildung	9
§ 10 Modulprüfungen des theoretischen Teils und praktischer Leistungsnachweis	9
§ 11 Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfungen	10
§ 12 Zulassung zu den Abschlussprüfungen	10
§ 13 Mündliche Abschlussprüfung	11
§ 14 Gesamtnote	11
§ 15 Zeugnis.....	11
§ 16 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes	12
§ 17 Inkrafttreten	12
Anlagen	13

Präambel

Die DKG hat am 17.09.2019 in ihrer 297. Vorstandssitzung die ergänzende DKG-Empfehlung „Pflege im Maßregelvollzug“ verabschiedet.

Die ergänzende DKG-Empfehlung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die ergänzende DKG-Empfehlung „Pflege im Maßregelvollzug“ regelt die besonderen Weiterbildungstatbestände für die Weiterbildung im Maßregelvollzug. Sie gilt in Ergänzung der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie“, die die allgemeinen Regelungsgegenstände beinhaltet.
- (2) Die ergänzende DKG-Empfehlung „Pflege im Maßregelvollzug“ regelt die ergänzende Weiterbildung und Prüfung von folgenden Pflegenden (– im Nachfolgenden als „Teilnehmende“¹ bezeichnet –):
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern
 - Krankenschwestern, -pflegern,
 - Kinderkrankenschwestern, -pflegern
 - Altenpflegerinnen, -pflegern

die bereits eine Weiterbildung für den Bereich „Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ auf der Grundlage o.g. DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 2 Ziele der Weiterbildung

- (1) Die erfolgreich abgeschlossene ergänzende Weiterbildung „Pflege im Maßregelvollzug“ befähigt Teilnehmende, Patienten² im Maßregelvollzug entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu pflegen.

¹ Werden im Folgenden Personen in der weiblichen Form genannt werden, ist auch stets die jeweils männliche oder diverse Form gemeint.

² Soweit im Folgenden der Begriff „Patient“ Verwendung findet, sind alle Altersstufen gemeint.

- (2) Nach erfolgreich abgeschlossener ergänzender Weiterbildung begegnen die Teilnehmenden komplexen beruflichen Situationen mit individuellem Handeln, indem fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen speziell für den Bereich des Maßregelvollzugs vertieft und erweitert werden. In die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Patienten werden ihre familiären, sozialen, spirituellen und kulturellen Aspekte einbezogen.

§ 3

Anforderungen an die Weiterbildungsstätten

- (1) Eine Weiterbildungsstätte wird für die ergänzende Weiterbildung „Pflege im Maßregelvollzug“ anerkannt, wenn
- a. sie bereits von der DKG³ für die Weiterbildung Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie anerkannt worden ist,
 - b. geeignete Dozenten für den Unterricht zur Verfügung stehen, z.B. Ärzte mit pädagogischer Qualifikation oder Unterrichtserfahrung, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen mit abgeschlossener Weiterbildung und Unterrichtserfahrung oder Personen aus anderen Bereichen mit entsprechender Erfahrung in der Unterrichtstätigkeit,
 - c. ein Konzept zur Umsetzung der zwei Fachmodule für das Fachgebiet „Pflege im Maßregelvollzug“ mit fachlich und pädagogisch geeigneten Dozenten und der Praxisanleitung vorgelegt wird,
 - d. das Vorhandensein von Praxisanleitern für das Fachgebiet „Pflege im Maßregelvollzug“ nachgewiesen wird, d.h. mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden gemäß der „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung“ vom 29.09.2015 oder der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung vom 19.03.2019 und der erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung „Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ auf der Grundlage der o.g. „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie“,
 - e. ausreichende, unter Anleitung stehende Arbeitsplätze für die praktische Weiterbildung nachgewiesen werden,

³ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „von der DKG“ durch den Passus „von der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

- f. die zur erfolgreichen Durchführung der praktischen Weiterbildung erforderlichen Einsatzbereiche in der eigenen Einrichtung oder bei einem vertraglich angeschlossenen Kooperationskrankenhaus / -einrichtung⁴ gewährleistet werden,
 - g. der zielorientierte Theorie-Praxistransfer (u. a. Lernortkooperation) gewährleistet ist;
- (2) Strebt eine Bildungseinrichtung die erweiterte Anerkennung als Weiterbildungsstätte für das Fachgebiet „Pflege im Maßregelvollzug“ an, so sind die vollständigen Antragsunterlagen (gemäß **Anlage I**) spätestens zehn Wochen vor Weiterbildungsbeginn bei der DKG⁵ einzureichen. Eine verkürzte Anmeldefrist ist nur mit vorheriger Zustimmung möglich.
- (3) Eine rückwirkende Anerkennung von Weiterbildungsstätten (nach Weiterbildungsbeginn) ist nicht möglich.

§ 4 Voraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildung

Zu der ergänzenden Weiterbildung „Pflege im Maßregelvollzug“ wird zugelassen, wer die Weiterbildung „Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ auf der Grundlage der o.g. „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie“ erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5 Anrechnung

I. Anrechnung von Modulen aus anderen Qualifikationen (Nicht DKG-Empfehlungen) aus dem Bereich des Maßregelvollzugs

- (1) Nachweislich erfolgreich absolvierte **Module** aus **anderen Qualifikationen** (nicht DKG – Weiterbildungen) können auf Antrag der Teilnehmenden von der DKG angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit zur ergänzenden DKG-Empfehlung“ Pflege im Maßregelvollzug gegeben ist.

⁴ Nachfolgend in der DKG-Empfehlung als Kooperationspartner bezeichnet.

⁵ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus “bei der DKG” durch den Passus “bei der zuständigen Landesbehörde” ersetzt werden.

- (2) Die absolvierten Anteile aus **anderen Qualifikationen** (nicht DKG-Weiterbildungen) gemäß Absatz 1 dürfen bei Weiterbildungsbeginn nicht älter als fünf Jahre (nach Abschluss der entsprechenden Qualifikation) sein.
- (3) Zur Prüfung der Gleichwertigkeit **von Modulen** aus anderen Qualifikationen müssen folgende Unterlagen bei der DKG eingereicht werden:
 - a. Erlaubnis / Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester, -pfleger für die Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ / „Kinderkrankenschwester, -pfleger für die Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ / „Gesundheits- und Krankenpflegerin für die Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ / „Gesundheits- und Krankenpfleger für die Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ / „Gesundheits- und Kinderkrankenschwester für die Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ / „Gesundheits- und Kinderkrankenschwester für die Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ / „Altenpflegerin für die Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ / „Altenpfleger für die Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“,
 - b. der Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen anzurechnenden Module und
 - c. das Modulhandbuch / die curriculare Darstellung (detaillierte Auflistung) der auf Gleichwertigkeit anzuerkennenden Module. Das Modulhandbuch / Die curriculare Darstellung muss den Zeitraum abbilden, in dem die entsprechende Qualifizierung absolviert wurde.

Die o.g. Qualifikationsnachweise gemäß Absatz 3 a und b sind in Form von beglaubigten Fotokopien zu erbringen.

Alle eingereichten Unterlagen sind ggf. ins Deutsche zu übersetzen.

II. **Anrechnung von Moduleinheiten aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Empfehlungen) aus dem Bereich des Maßregelvollzugs**

- (1) Nachweislich erfolgreich absolvierte **Moduleinheiten** aus **anderen Qualifikationen** (nicht DKG-Weiterbildungen) können auf Antrag der Teilnehmenden angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit zur ergänzenden DKG-Empfehlung „Pflege im Maßregelvollzug“ gegeben ist und die maximale Dauer der Weiterbildung nicht überschritten wird.
- (2) Die absolvierten Anteile aus anderen Qualifikationen gemäß Absatz 1, dürfen bei Antragstellung nicht älter als fünf Jahre (nach Abschluss der entsprechenden Qualifikation) sein.
- (3) Zur Prüfung der Gleichwertigkeit von Moduleinheiten aus anderen Qualifikatio-

nen müssen folgende Unterlagen bei der DKG eingereicht werden:

- a. Erlaubnis / Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „Berufsbezeichnung „Krankenschwester, -pfleger für die Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ / „Kinderkrankenschwester, -pfleger für die Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ / „Gesundheits- und Krankenpflegerin für die Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ / „Gesundheits- und Krankenpfleger für die Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ / „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für die Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ / „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für die Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ / „Altenpflegerin für die Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ / „Altenpfleger für die Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ und
- b. das Modulhandbuch / die curriculare Darstellung (detaillierte Auflistung) der auf Gleichwertigkeit anzuerkennenden Moduleinheiten. Das Modulhandbuch / Die curriculare Darstellung muss den Zeitraum abbilden, in dem die entsprechende Qualifizierung absolviert wurde.

Die o.g. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gemäß Absatz 3 a ist in Form einer beglaubigten Kopie zu erbringen.

Alle eingereichten Unterlagen sind ggf. ins Deutsche zu übersetzen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Anträge zur Aufnahme in diese ergänzende Weiterbildung sind an die Leitung der Weiterbildung zu richten.
- (2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
 1. Lebenslauf;
 2. Zeugnis der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung, Krankenpflege- bzw. Kinderkrankenpflege- oder Altenpflegeausbildung;
 3. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (für Teilnehmende aus dem Bereich der Altenpflege gilt § 1 des Altenpflegegesetzes);
 4. Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung „Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ auf der Grundlage der o.g. „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebiete-

ten Pflege in der Endoskopie, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie“.

- (3) Über die Aufnahme in die ergänzende Weiterbildung „Pflege im Maßregelvollzug“ entscheidet die Leitung der Weiterbildung. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen.

§ 7

Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung erfolgt berufsbegleitend und dauert maximal zwei Jahre.
- (2) Die ergänzende Weiterbildung besteht
1. aus einem theoretischen Teil nebst dazugehörigen Modulprüfungen,
 2. aus einem praktischen Teil nebst Ableistung eines praktischen Leistungsnachweises sowie
 3. einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) Der theoretische Teil der ergänzenden Weiterbildung findet in modularer Form an von der DKG⁶ anerkannten Weiterbildungsstätten für die „Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ und für die „Pflege im Maßregelvollzug“ statt und besteht aus zwei Fachmodulen. Die Fachmodule wiederum gliedern sich in Moduleinheiten.
- (4) Der praktische Teil der ergänzenden Weiterbildung findet in festgelegten Einsatzbereichen in der eigenen Einrichtung und / oder in Kooperationseinrichtungen statt.
- (5) Die jeweilige Weiterbildung umfasst:
1. mindestens 200 Stunden⁷ Theorie⁸ (davon können maximal 10 von Hundert in nachgewiesenen Formen von selbstgesteuertem Lernen durchgeführt werden);
 2. mindestens 240 Stunden⁹ praktische Weiterbildung¹⁰, die unter fachkundiger Anleitung (Praxisanleiter¹¹) stehen, und

⁶ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „von der DKG“ durch den Passus „von der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

⁷ Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

⁸ Die 200 Stunden Theorie bedeuten Netto-Theoriestunden. Dies sind die zu verbleibenden notwendigen Stunden nach Abzug von Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot.

⁹ Eine Stunde der praktischen Weiterbildung umfasst 60 Minuten.

¹⁰ Die 240 Stunden praktische Weiterbildung bedeuten die Netto-Einsatzzeit. Dies sind die zu verbleibenden notwendigen Stunden nach Abzug von Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot.

¹¹ Praxisanleitung bedeutet, dass eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung „Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und

3. die jeweiligen Prüfungen (Modulprüfungen des theoretischen Teils sowie einem praktischen Leistungsnachweis der praktischen Weiterbildung) und
4. die mündliche Abschlussprüfung.

§ 8

Theoretischer Teil der ergänzenden Weiterbildung – Module

Für die ergänzende Weiterbildung „Pflege im Maßregelvollzug“ gelten die aufgeführten zwei Fachmodule (gemäß **Anlage I**).

§ 9

Praktischer Teil der ergänzenden Weiterbildung

- (1) Sinn und Zweck der praktischen ergänzenden Weiterbildung sind der Transfer theoretischer Inhalte in die Praxis sowie die Förderung und Vertiefung praktischer Fähigkeiten und Kompetenzen.
- (2) Für die ergänzende Weiterbildung gelten die gemäß **Anlage I** festgelegten Einsatzbereiche und Stunden.
- (3) Das Vorgehen bei Kooperationen entspricht dem Procedere der o.g. „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik, Psychotherapie“.
- (4) Der praktische Teil der ergänzenden Weiterbildung „Pflege im Maßregelvollzug“ im Umfang von 240 Stunden (Stundenverteilung siehe **Anlage I**– Einsatzzeiten) findet in den festgelegten Einsatzbereichen statt.
- (5) Im Rahmen der Pflichteinsätze wird kein Einsatz auf der entsendenden Station absolviert. Die Teilnehmenden werden entsprechend freigestellt.
- (6) Bei den praktischen Einsätzen muss der Weiterbildungsauftrag gewahrt bleiben. Es müssen mindestens zehn Prozent der praktischen Weiterbildung, anteilmäßig entsprechend der Zeiten der praktischen Einsatzbereiche, unter Anleitung einer Praxisanleiterin (praktische Anleitung) geplant, durchgeführt und dokumentiert werden.

§ 10

Modulprüfungen des theoretischen Teils und praktischer Leistungsnachweis

- (1) Bei den Modulprüfungen des **theoretischen Teils** der Weiterbildung gilt:

Es bestehen zwei Fachmodule. Für jedes Fachmodul bedarf es einer Modulprüfung. Modulprüfungen erfolgen entweder schriftlich oder mündlich, wobei jede Prüfungsform einmal durchgeführt werden muss.

- (2) Für die **praktische Weiterbildung** gilt:

Die Leitung der Weiterbildung stellt sicher, dass (zusätzlich zu den Modulprüfungen des theoretischen Teils) ein benoteter praktischer Leistungsnachweis erbracht wird. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11

Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfungen

- (1) Zur Ableistung der Abschlussprüfung wird bei der Weiterbildungsstätte ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
- a. einer Vorsitzenden (bestimmt durch die Leitung der Weiterbildung),
 - b. der Leitung der Weiterbildung oder deren Stellvertretung,
 - c. mindestens einer an der Weiterbildung beteiligte Dozentin mit abgeschlossener Weiterbildung Pflege in der „Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ und berufspädagogischer Zusatzqualifikation (mindestens Praxisanleiterin).

§ 12

Zulassung zu den Abschlussprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen ist von der Teilnehmenden spätestens vier Wochen vor Ende der ergänzenden Weiterbildung an die Leitung der Weiterbildung zu stellen. Die Leitung der Weiterbildung leitet die Anträge an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses weiter.
- (2) Die Leitung der Weiterbildung fügt den Anträgen bei:
1. den Nachweis über die erfolgreich absolvierten Modulprüfungen nach § 10,

2. den Nachweis über die praktischen Anleitungen nach § 9 Abs. 5.

§ 13 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung.
- (2) Grundlage bilden die zwei Fachmodule für das Fachgebiet „Pflege im Maßregelvollzug“.
- (3) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als zwei Teilnehmende gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Gesamtnote

- (1) Der Prüfungsausschuss ermittelt die Gesamtnote der Weiterbildung.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus
 - dem Mittel der zwei Noten der Modulprüfungen und
 - der Note der mündlichen Abschlussprüfung.

§ 15 Zeugnis

- (1) Über das Bestehen der ergänzenden Weiterbildung „Pflege im Maßregelvollzug“ erhält die Teilnehmende ein Zeugnis, das die einzelnen Prüfungsbestandteile ausweist (gemäß dem Muster **Anlage I**).
- (2) Das Zeugnis muss der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG)¹² spätestens drei Wochen, in zu begründenden Ausnahmefällen bis zu sechs Wochen, nach der mündlichen Abschlussprüfung (es gilt das Datum des Poststempels) vorliegen. Werden aufgrund erforderlicher Zeugniskorrekturen die Zeugnisse von der DKG¹³ zurückgesandt, sind diese nach Erhalt innerhalb von drei Wochen, in zu begründenden Ausnahmefällen bis zu sechs Wochen, erneut an die DKG¹⁴ zu übersenden.
- (3) Das Ausstellungsdatum der korrigierten Zeugnisse ist zu aktualisieren.

¹² In Bayern erfolgt die Vorlage des Zeugnisses bei der Bayerischen Krankenhausgesellschaft (BKG).

¹³ In Bayern „BKG“.

¹⁴ In Bayern „BKG“.

- (4) Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Leitung der Weiterbildung in Absprache mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.
- (5) Die Gesamtnote wird als ganze Note auf dem Zeugnis ausgewiesen. Zusätzlich ist die Note als Ziffer in Klammern mit einer Dezimalstelle aufzuführen (Beispiel gut (2,4)).

§ 16

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die ergänzende Weiterbildung „Pflege im Maßregelvollzug“ zu den in dieser DKG-Empfehlung geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese ergänzende DKG-Empfehlung „Pflege im Maßregelvollzug“ tritt mit Wirkung zum 01.10.2019 in Kraft.

Anlagen

! Alle Mustervorlagen/-formulare sind Mindestangaben im jeweiligen Dokument!

Anlage I:

- Fachmodule I und II „Pflege im Maßregelvollzug“
- Einsatzzeiten praktische Weiterbildung
- Mindestanforderungen
- Mustervorlage Ergänzungs-Antrag für die “Pflege im Maßregelvollzug”
- (Muster-)Kooperationsvertrag
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Mustervorlage Zeugnis über die ergänzende Weiterbildung

Anlage II: Gegenüberstellung Theoretische Weiterbildung

Anlage III: Gegenüberstellung Praktische Weiterbildung